

## **Vereinsatzung**

### **Kids in Action e. V., Sitz Schwieberdingen**

#### **§ 1 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, Kinder und Jugendliche in der Freizeitgestaltung zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Für die Vereinsämter und die Durchführung der satzungsmäßigen Maßnahmen werden ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Spielaktionen (Gesellschaftsspiele)
  - b) Sportaktionen (Sport- und Bewegungsspiele)
  - c) Spielstraße
  - d) Bastelaktionen
  - e) Begleitung zu Veranstaltungen z.B. im Bereich Sport und Musik
- (6) Eine Mitgliedschaft ist zur Teilnahme an den Maßnahmen nicht erforderlich. Der verantwortliche Leiter der Maßnahme legt sowohl die Zielgruppen, als auch die Anzahl der benötigten Betreuer fest. Ist die Zahl der gemeldeten Teilnehmer größer als die zur Verfügung stehenden Plätze, ist es dem verantwortlichen Leiter der Maßnahme freigestellt, die Auswahlkriterien festzulegen.

#### **§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kids in Action“ und hat seinen Sitz in Schwieberdingen. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Name wird nach Eintragung im Vereinsregister sodann mit dem Zusatz versehen »eingetragener Verein« („e. V.“).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der im Rahmen der Vereinstätigkeit ausschließlich den Vereinszweck zum Wohle der Kinder und Jugendlichen nach § 1 fördert und verfolgt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss (§ 7.2) mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (7) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (8) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (9) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand (§ 7.1), dem Vereinsausschuss (§ 7.2) und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern durch die Mitgliederversammlung, Vereinsausschuss oder Vorstand bei einzelnen Freizeitveranstaltungen nicht eine bestimmte Teilnehmer- und/oder Betreuerschaft festgelegt wurde.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins erhalten sie keinerlei Zuwendungen aus dem Verein. Lediglich im Rahmen von Veranstaltungen entstandene Unkosten werden bei der Abrechnung der jeweiligen Veranstaltung erstattet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder können unter besonderen Voraussetzungen auf Antrag durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Die Höhe des Beitrages für Jugendliche wird durch den Vereinsausschuss festgelegt.
- (4) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge an den Verein.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung

### *1. Der Vorstand*

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassier,
  - e) dem Jugendleiter.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Sind mehrere Ämter auf eine Person vereint, hat der Inhaber auch die entsprechende Anzahl Stimmen.
- (4) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich allein gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Die Ausgaben des Vereins dürfen ausschließlich in direktem Zusammenhang mit satzungsmäßigen Veranstaltungen stehen.
- (7) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder eines von ihm Bevollmächtigten.
- (8) Die Freizeit- und Festveranstaltungen unterstehen dem Jugendleiter.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der 1. Vorsitzende und der Jugendleiter werden immer in den Jahren zwischen den Wahljahren der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt. Nach dem Ausscheiden bleiben die Vorstandsmitglieder für ein Jahr als beratende Mitglieder im Vorstand ohne Stimmrecht vertreten.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn entweder die Mehrheit der amtsinhabenden Vorstandsmitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertreter muss bei Beschlussunfähigkeit binnen 4 Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (11) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- (12) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## *2. Der Vereinsausschuss*

- (1) Der Vereinsausschuss wird gebildet wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat, andernfalls übernimmt der Vorstand seine Aufgaben.
- (2) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und fünf weitere Mitgliedervertreter an. Als Mitgliedervertreter werden von der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder (Mindestalter 16 Jahre) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Mitgliedervertreter ist möglich.
- (3) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 4 Absätze 1,5, 6 und 7, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (4) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 7.1 Absatz 9 entsprechend.
- (5) Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedervertreters ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## *3. Die Mitgliederversammlung*

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwieberdingen oder durch Einzelbenachrichtigung. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben (Poststempel) oder per Anzeige veröffentlicht worden ist.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig. Sie sind jedoch nur vorläufig beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend war. In diesem besonderen Fall kann durch schriftlichen Einspruch mit Unterschrift mindestens eines Drittels der Mitglieder binnen 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung eine Wiederholung der Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 6 Wochen beantragt werden. Diese Versammlung ist durchzuführen und dann in jedem Fall beschlussfähig. Der erneuten Einladung mit derselben Tagesordnung und der unter (2) aufgeführten Frist ist auf diese Besonderheit zusätzlich hinzuweisen. Erfolgt dieser Einspruch nicht satzungsmäßig, wird die abgehaltene Mitgliederversammlung nachträglich automatisch als beschlussfähig eingestuft.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann aber Gäste zulassen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl oder gegebenenfalls die Abwahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 11) und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Kurzbericht des Jugendleiters über die bis zur nächsten Mitgliederversammlung geplanten Freizeitveranstaltungen.
7. Bestimmung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Es dürfen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit einer Stimme abstimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe bei den jüngeren Mitgliedern durch eine erziehungsberechtigte Person ist zulässig. Die schriftliche Stimmabgabe zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten ist ebenfalls zulässig, sofern dem Vorstand eine ausreichende Begründung für das Fernbleiben und die schriftliche Stimmabgabe bei der Abstimmung vorliegt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Schriftliche Stimmabgaben werden bei offener Abstimmung vorgelesen.

- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Schriftliche Stimmabgaben werden bei offener Abstimmung vorgelesen.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Grundsätzlich ist die Enthaltung bei allen Wahlen möglich.

#### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) In den Niederschriften sind Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut der neuen oder gestrichenen Abschnitte aufzuführen.
- (4) Alle Niederschriften sind ausnahmslos allen Mitgliedern auf Antrag vorzulegen.

#### **§ 11 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszweckes müssen vier Fünftel aller Mitglieder zustimmen. In letzterem Fall ist der sofortige Austritt nicht einverständener Mitglieder ohne Kündigungsfrist möglich.

#### **§ 12 Vereinsmittel**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Vereinszweck verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 13 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.